

# RS Vfgh 1991/11/30 B728/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1991

## Index

32 Steuerrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art5

KStG 1988 §8 Abs4 Z2

KWG §23

EStG 1988 §27 Abs1 Z4

EStG 1988 §37 Abs1 Z3

## Leitsatz

Keine Verletzung im Gleichheits- und Eigentumsrecht durch Vorschreibung von Einkommensteuer auf Zinserträge ohne Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Einkünfte aus offenen Ausschüttungen und ohne Abzug der entrichteten Vermögensteuer als Sonderausgabe analog dem KStG 1988; keine Unsachlichkeit der Regelung infolge erschwelter Erfäßbarkeit der Abgabe

## Rechtssatz

Im Erkenntnis VfSlg. 10827/1986 hat der Verfassungsgerichtshof die Auffassung vertreten, daß die Nichtanrechnung entrichteter Zinsertragsteuer auf die Einkommensteuer zu einer - im Ergebnis dem Gleichheitsgrundsatz widersprechenden - doppelten Besteuerung des Abgabepflichtigen führt. Gegen das System der durch das Bankgeheimnis erschwerten einkommensteuerlichen Erfäßbarkeit von Einkünften aus Kapitalvermögen hat der Gerichtshof jedoch keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert, auch nicht gegen die Besteuerung von Zinsen an sich. Der Verfassungsgerichtshof sieht auch im vorliegenden Fall keinen Anlaß zu verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Gesetzgeber überschreitet nicht den ihm zustehenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum, wenn er bei Abwägung der mit dem Bankgeheimnis (§23 KWG) verbundenen Konsequenzen (etwa der Vermeidung der Kapitalflucht ins Ausland sowie der Wahrung des Datenschutzes) mit der dadurch verursachten erschwerten einkommensteuerlichen Erfäßbarkeit von Einkünften aus Kapitalvermögen diese erschwerte Erfäßbarkeit in Kauf nimmt.

Der Umstand, daß eine - an sich sachliche - Regelung (möglicherweise in größerem Ausmaß) nicht befolgt wird, macht eine solche Regelung noch nicht unsachlich. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 9006/1981 S. 23, 9121/1981 S. 424, 11727/1988 S. 599, 11912/1988 S. 564 sowie 11998/1989 S. 217) ist der Hinweis, eine Gesetzesbestimmung könne gesetzwidrig oder mißbräuchlich vollzogen werden, nicht geeignet,

Bedenken gegen deren Verfassungsmäßigkeit hervorzurufen. Dieser Grundgedanke gilt auch dann, wenn es - wie hier - nicht um eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes durch die Behörde geht, sondern wenn der Steuerpflichtige die erschwerte Erfäßbarkeit der Abgabe mißbräuchlich ausnützt.

In den von der Beschwerdeführerin kritisierten Fällen dienen die Regelungen dem - keineswegs unsachlichen - Ziel, wirtschaftliche Doppelbelastungen zu entschärfen (im Falle des §37 Abs1 Z3 EStG bei ausgeschütteten Gewinnen von Kapitalgesellschaften, im Fall des §8 Abs4 Z2 KStG 1988 betreffend die Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer bei Anteile ausgebenden juristischen Personen).

#### **Entscheidungstexte**

- B 728/91  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.1991 B 728/91

#### **Schlagworte**

Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsertragsteuer, Kreditwesen, Körperschaftsteuer, Bankgeheimnis, Tarif (Einkommensteuer)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:B728.1991

#### **Dokumentnummer**

JFR\_10088870\_91B00728\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)